

Satzung des Fußballclubs F.C. Grün-Weiß Etzweiler 1919 e.V.

-beschlossen in der Vereinsversammlung vom 14.05.2025-

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Grün-Weiß Etzweiler 1919 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 50189 Elsdorf, Ortsteil Neu-Etzweiler.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 401 eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs, sowie der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Organisation eines regelmäßigen Trainings- und Spielbetriebs,
 - b. Teilnahme an sportlichen Wettbewerben,
 - c. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Sports und der Vereinsgemeinschaft,
 - d. gezielte Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit,
 - e. Maßnahmen zur Erhaltung der körperlichen, geistigen und sozialen Gesundheit.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Vielfalt sowie zu einem respektvollen und diskriminierungsfreien Miteinander.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Elsdorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendsportförderung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Identität oder Weltanschauung werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederarten:
 - a. Aktive Mitglieder: nehmen am Sport- oder Spielbetrieb teil,
 - b. Passive Mitglieder: fördern den Verein ideell oder finanziell ohne aktive Teilnahme,
 - c. Ehrenmitglieder: werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt für besondere Verdienste um den Verein.
- (4) Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit in den Vorstand) steht ebenfalls nur volljährigen Mitgliedern zu.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Quartalsende möglich.
 - b. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (6) Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a. grober Verletzung der Vereinsatzung oder -interessen,
 - b. unehrenhaftem Verhalten oder

- c. Zahlungsverzug trotz zweimaliger Mahnung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.
- (2) Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Beitragspflichten bestehen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Vereinsangebote.
- (5) Rückzahlungen gezahlter Beiträge sind ausgeschlossen.
- (6) Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Aufnahmegebühren und Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Weitere Gremien oder Ausschüsse (z. B. Jugendleitung, Ehrenrat) können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender),
 - c. dem 1. Geschäftsführer,

- d. dem 2. Geschäftsführer,
- e. dem 1. Kassierer,
- f. dem 2. Kassierer
- g. dem sportlichen Leiter.

- (3) Der erweiterte Vorstand kann unter anderem folgende Funktionen umfassen:
- a. Jugendleiter/in,
 - b. Abteilungsleiter/innen,
 - c. Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt, Integration oder Digitalisierung,
 - d. Beisitzer/innen.
- (4) Die genaue Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist.
- (7) Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten, sofern dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied benennen.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist ein solcher im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (siehe § 10). Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin – schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail oder Veröffentlichung auf der Vereinswebseite). Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung per Vollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung und dient insbesondere:
 - a. der Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b. der Entlastung des Vorstands,
 - c. der Wahl des Vorstands,
 - d. der Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - e. der Behandlung von Anträgen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf hybrid (Präsenz und Online) oder vollständig virtuell durchgeführt werden. Das Verfahren regelt der Vorstand unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

- (3) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Auflagen oder steuerlicher Vorgaben erforderlich sind (z. B. zur Sicherung der Gemeinnützigkeit), kann der Vorstand eigenständig beschließen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elsdorf mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendsportförderung zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung unrichtiger Daten,
 - c. Löschung seiner Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung satzungsgemäßer Pflichten erforderlich sind.
- (3) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig ist (z. B. bei Spielbetrieb, Verbandsmeldung) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (4) Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung erlassen, in der Einzelheiten geregelt werden.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Die Änderung der Vereinssatzung entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 – 14 wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.05.2025 beschlossen.